

Teil I

Aufforderung zur Angebotsabgabe nebst Bewerbungsbedingungen

betreffend

Hauswartleistungen inklusive Winterdienstleistung für den Liegenschaftsbestand der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH (WGF)

im offenen Verfahren
gemäß Vergabeverordnung (VgV)

Vergabenummer: 01/2026

1 Angaben zu den Vergabeunterlagen

Die Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH (WGF) beabsichtigt, die in den nachfolgenden Vergabeunterlagen genau bezeichneten Leistungen nach Maßgabe folgender Bedingungen zu vergeben.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- Teil I: Aufforderung zur Angebotsabgabe nebst Bewerbungsbedingungen
(vorliegender Text)
- Teil II: Angebotsschreiben nebst Erklärungen und Preisblätter, in das auch die Preise einzutragen sind sowie Anlagen
- Teil III: Leistungsbeschreibung nebst Leistungskatalog und weiteren Anlagen
- Teil IV: Besondere Vertragsbedingungen

Diese Unterlagen sind verbindliche Bestandteile dieser Ausschreibung. Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Unterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern.

Mit der Abgabe ihres Angebots erkennen die Bieter die vorbenannten Vergabeunterlagen bei Zuschlagserteilung als Vertragsinhalt an.

Weiterhin gilt die VOL/B in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2 Angaben zur ausgeschriebenen Leistung

2.1 Ausgeschriebene Leistungen

Die Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH (WGF) schreibt Hauswartleistungen inklusive Winterdienstleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung in 2 Losen aus. Die Spezifikationen entnehmen Sie der beiliegenden Leistungsbeschreibung (Teil III der Vergabeunterlagen).

Die Preise sind in das Angebotsschreiben an der entsprechenden Stelle (Anlage 2 und 3 zu Teil II der Vergabeunterlagen) einzutragen. Die Preisblätter sind als Excel- Dateien beige-fügt. Diese enthalten ausfüllbarer und gesperrte Felder. Die Preise sind in die ausfüllbaren Felder einzutragen. Eine Zusammenrechnung erfolgt automatisch.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.2 Auftraggeber

Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Max-Schmidt-Straße 2

03238 Finsterwalde

2.3 Leistungsort

Gebiet der Stadt Finsterwalde.

2.4 Leistungszeitraum

01.04.2027 bis einschließlich 31.03.2031

2.5 Sicherheitsleistung

Vom Auftragnehmer wird bei Vertragsschluss folgende Sicherheitsleistung für die Dauer des Leistungszeitraums verlangt werden, die bis 18 Tage nach Vertragsschluss zu leisten ist:

- 5 % des Bruttojahresauftragswertes

Die Sicherheitsleistung ist nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen (Teil IV der Vergabeunterlagen) zu stellen, in den Besonderen Vertragsbedingungen ist auch die Berechnung des Bruttoauftragswertes definiert.

Die Sicherheitsleistung kann durch Hinterlegung in Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.

3 Hinweise zum Vergabeverfahren

3.1 Bezeichnungen

Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit Auftragnehmer (AN) sind Bieter oder Bietergemeinschaften gemeint, die den Zuschlag erhalten haben.

3.2 Art der Vergabe

Die Vergabe erfolgt im Offenen Verfahren gem. § 119 Abs. 3, § 15 VgV.

3.3 Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens

Absendung der Bekanntmachung:	30.06.2026
Ende der Angebotsfrist:	06.08.2026, 10.00 Uhr
Ende der Bindefrist:	10.11.2026, 23.59 Uhr

3.4 Stelle, an die sich Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden können:

Vergabekammer des Landes Brandenburg
beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam

Vergabekammer – Die Vorsitzende

Telefon: 0049 331 8661610

Geschäftsstelle:

Telefon: 0049 331 8661719

Telefax: 0049 331 8661652

E-Mail: Vergabekammer@MWEKE.Brandenburg.de

Wir weisen darauf hin, dass ein Antrag bei der Vergabekammer unzulässig ist, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Bieter wegen der Möglichkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens mit Akteneinsichtsrecht aller Beteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB mit der konkreten Möglichkeit rechnen muss, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165

Abs. 3 GWB die Vergabekammer veranlassen können, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen (dies gilt z. B. für Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Bieter in einem solchen Falle an die Vergabekammer wenden.

3.5 Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

Fragen der Bieter zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren sind ausschließlich schriftlich über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Brandenburg bis spätestens zum 30.07.2026 an den Auftraggeber zu richten.

Der Auftraggeber wird auf Fragen der Bieter schriftlich über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Brandenburg antworten. Es wird daher schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bieter sich eigenverantwortlich auf der Vergabeplattform über aktuelle Änderungen der Vergabeunterlagen bzw. weitere Informationen und Ergänzungen informieren sollten. Dazu ist es angeraten, sich auf der Vergabeplattform zu registrieren, damit die Informationen über eingestellte Dokumente und Änderungen den Bieter erreichen. Telefonische Auskünfte sowie Auskünfte per E-Mail werden nicht erteilt.

3.6 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Brandenburg darauf hinzuweisen.

Sämtliche Kommunikation im Verfahren erfolgt über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt), d.h. alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vergabeverfahren stehen, sind ausschließlich elektronisch über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals an den Auftraggeber zu richten.

3.7 Losaufteilung

Die ausgeschriebene Leistung ist in zwei Lose aufgeteilt, um u.a. mittelständische Interesse bei der Vergabe der öffentlichen Aufträge zu berücksichtigen. Die Bieter haben die Möglichkeit, sich auf alle Lose zu bewerben. Das erste Los umfasst 1.356 Wohnungen und 2 Gewerbeeinheiten. Das zweite Los umfasst 1.006 Wohnungen und 17 Gewerbeeinheiten.

3.8 Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist. An der Öffnung der Angebote nehmen Vertreter und Berater des Auftraggebers teil. Bieter sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

3.9 Wertung der Angebote

Nach §§ 56 ff VgV erfolgt in Verbindung mit den Vergabeunterlagen die Wertung der Angebote wie folgt:

Ausschluss von Angeboten

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen. Insbesondere werden nicht form- und fristgerecht eingegangene Angebote ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn der verspätete Eingang nachweislich nicht durch vom Bieter zu vertretende Umstände verursacht wurde. Die Umstände, welche zu der verspäteten Einreichung geführt haben, sind vom Bieter darzulegen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Angebote,

- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- nicht zugelassene Nebenangebote.

Erklärungen und Nachweise können entsprechend der Regelungen des § 56 VgV unter Nachfristsetzung nachgefordert werden. Nach Ablauf der gesetzten Nachfrist werden unvollständige oder fehlerhafte Angebote ausgeschlossen.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes. Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages und begründen nach Maßgabe der in den Vergabeunterlagen vereinbarten Vertragsbedingungen Ansprüche auf Schadensersatz.

Prüfung der Eignung der Bieter

Gemäß § 122 GWB sind bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, nur Bieter zu berücksichtigen, die die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen. Diese wird von der Vergabestelle anhand der vorgelegten Erklärungen, Nachweise und Zertifikate sowie der ggf. nachgeforderten Erklärungen, Nachweise und Zertifikate sowie etwaiger erforderlicher Aufklärungen beurteilt (siehe auch nachfolgend Nr. 4.6).

Aufklärung

Nach Öffnung der Angebote können von den Bietern Aufklärungen und Angaben verlangt werden, um Zweifel über die Angebote oder den Bieter zu beheben.

Prüfung der Angebotspreise

Die Vergabestelle kann ggf. zur Überprüfung der Preise eines Angebots verpflichtet sein. Erscheint im Sinne von § 60 Abs. 1 VgV ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird durch den Auftraggeber vom Bieter Aufklärung verlangt. Die Vergabestelle kann zu diesem Zweck vom Bieter nähere Auskünfte und Erklärungen zur Kalkulation der Angebotspreise verlangen. Dabei kann vom Bieter eine Urkalkulation angefordert werden. (siehe auch 4.15).

Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Bewertungskriterium für die eingegangenen Angebote ist zu 80 % der für die Gesamtleistungen gebotene Preis (unten a), zu 10 % die Wertung des geforderten ausführlichen Konzepts (unten b) und zu 10 % das Ergebnis der Bewertung einer Arbeitsprobe (unten c).

a)

Der Wertungspreis ist der voraussichtliche Auftragswert für ein Jahr. Dieser bestimmt sich aus der Summe der angebotenen Preise in den Preisblättern unter der Spalte "Gesamtpreis/Wertung jährlich netto".

Erläuterung: Der Wertungspreis für die in den Preisblättern 1 bis 5 und 7 benannten Leistungen bestimmt sich nach dem in den Preisblättern in der Zeile "Summe" eingetragenen Preis in der Spalte "Preis jährlich gesamt netto".

Der Wertungspreis für die Leistung in Preisblatt 6 "Winterdienst" bestimmt sich nach dem in der Zeile "Summe" eingetragenen Preis in der Spalte "Preis monatlich netto" multipliziert mit fünf zuzüglich dem in der Zeile "Summe" eingetragenen Preis in der Spalte "Preis pro Einsatz netto" multipliziert mit fünf.

Der Wertungspreis für die Leistung in Preisblatt 8 "Bereitschaftsdienst" bestimmt sich aus der Summe der in der Spalte 1 "Festpreis gesamtes Los 1 jährlich netto", der in Spalte 2 "Stundensatz netto" für Bereitschaft an Arbeitstagen multipliziert mit 40 sowie der in Spalte 3 "Stundensatz netto" für Bereitschaft am Wochenende und an Feiertagen multipliziert mit 80 eingetragenen Beträge.

Den Preisblättern im Angebotsschreiben (Teil II der Vergabeunterlagen) ist die Berechnung des Wertungspreises unter dem Punkt „Gesamtpreis & Wertung“ zu entnehmen.

Die vorbenannten Multiplikatoren stellen keine Zusicherung von Mindestleistungen und daran anknüpfender Vergütungen dar. Sie dienen lediglich unverbindlich der Wertung der Leistung nach der geschätzten Anzahl der Einsätze.

Bei der Eintragung der Preise in die Preisblätter (Teil II der Vergabeunterlagen) ist folgendes zu beachten:

Die Preisblätter sind in der Weise vorbereitet, dass es Sperrfelder gibt, in denen kein Preis eingetragen werden kann. In den nicht gesperrten Feldern sind hingegen Preise einzutragen. Daher ergibt sich für die genannten Preisblätter folgendes:

In dem Preisblatt „Verkehrssicherheit“ für Los 1 und 2 sind nur Preise bei den Objekten einzutragen, bei denen eine Anzahl Aufgänge, Spielplätze, Aufzüge benannt ist.

In dem Preisblatt „Grünpflege“ für Los 1 und 2 sind Preise für Rasen bei den Objekten nicht einzutragen und gesperrt, bei denen eine Rasenfläche von 00,00 m² benannt ist. Die Preise für Hecken sowie Rabatten/Gehölze sind nur bei den Objekten einzutragen, welche mit diesen tatsächlich zum Zeitpunkt der Angebotserstellung ausgestattet sind. Welche Objekte mit Hecken bzw. Rabatten/Gehölze ausgestattet sind, hat der Bieter durch Besichtigung der Objekte selbst zu ermitteln. Der Auftraggeber macht dazu keine Vorgaben. Sollte es keine Hecken bzw. Rabatten/Gehölze geben, ist an der jeweiligen Position „0,00 €“ einzutragen.

In dem Preisblatt „Treppenreinigung, Gemeinschaftsflächen“ sind die Anzahl Eingänge und Anzahl Geschosse je Gebäude enthalten. Zudem ist konkret angegeben, wie viele Reinigungen zu erfolgen haben. Die Anzahl Reinigungen meint hierbei die Reinigung von einem Geschoss je Woche, sodass bei einem Gebäude mit 2 Eingängen und mit 6 Geschossen wöchentlich 12 Reinigungen anfallen. Es ist der Preis **je Woche** einzutragen, welcher im Preis jährlich gesamt netto mit 52 Wochen automatisch multipliziert wird. Da in manchen Objekten auf einzelnen Etagen nur eine Wohnung vorhanden ist, ist aufgrund der Wirtschaftlichkeit für dieses Geschoss nur eine Reinigung alle 2 Wochen auszuführen. In der Spalte „Besonderheiten“ sowie „Anzahl der Reinigung“ ist dies beschrieben und berücksichtigt worden.

In den Preisblättern sind jeweils alle Objekte je Los enthalten. Sollen Leistungen nicht ausgeführt werden, so sind die entsprechenden Objekte bzw. Eingabefelder grau hinterlegt und gesperrt.

In dem Preisblatt „Müll- und Entsorgungseinrichtungen“ für Los 1 und 2 sind nur Preise bei den Objekten einzutragen, bei denen eine Anzahl Müllplätze benannt ist.

b)

Der Bieter hat ein Konzept zur Leistungserbringung (max. 4 A 4 Seiten) zu erstellen, welches sein Unternehmen präsentiert und darlegt, wie die ausgeschriebene Leistung erfüllt werden wird. Dabei ist auf folgende Punkte besonders einzugehen:

- Benennung des Standortes, vom dem aus die Leistung erbracht werden soll (u.a. Darstellung Einsatzort von Mitarbeitern, Einsatz von Maschinen, Kontaktaufnahme vom Auftragnehmer/ Büro des Hausmeisters zum Auftraggeber etc.)
- Darstellung zu Notruf/ Bereitschaft (Zeit, Darstellung problemorientierte Lösungen im Kontakt mit Behörden/ Polizei/ Feuerwehr/ Auftraggeber)
- Darstellungen zu Schulungs- und Einarbeitungskonzepten für neue Mitarbeiter
- Darstellung eines schlüssigen Umsetzungskonzeptes in Bezug auf den Kontakt zum Auftraggeber über Notruf und Bereitschaftszeiten hinaus
- Umweltschutzaspekte im Unternehmen und bei Ausführung der Leistungen: Dabei ist besonders auf die Punkte Lärmvermeidung, Energieeinsparung, Emissionsreduzierung, die Umweltbelastung der bei Leistungsausführung verwendeter Chemikalien unter Angabe der Gefahrenklasse einzugehen. Weiter ist darzustellen, welche Kriterien es im Unternehmen für den Einkauf von Chemie, Geräten,

Maschinen oder Textilien in Bezug auf Umweltschutzaspekte gibt. Es ist ebenfalls darzustellen, wie der Müll entsorgt wird (Verpackungen, Kanister, Chemikalien etc.). Werden umweltschonende Reinigungstechniken angewendet? Wenn ja, welche?

- Darstellung eines Ablaufs der Notdienstleistungen an Aufzügen u.a. bei Eingehen eines Notrufs aus den Aufzügen mit Angabe des Orts der Anfahrt, Dauer der Anfahrt zu den Standorten, Darstellung der Sicherstellung der Rufbereitschaft mit Angabe der zur Leistungsausführung vorgesehenen Mitarbeiter: Es wird darauf hingewiesen, dass in Teil III der Vergabeunterlagen auf Seite 7 unter Punkt 7. - Bereitschaftsdienst - die Befreiungszeit mit maximal 15 Minuten angegeben ist.
- Darstellung der Reaktionszeiten auf Anfragen/ Beschwerden von Mietern sowie des Auftraggebers im Hinblick auf die Verfügbarkeit und Flexibilität
- Darstellung der Vertretungskonzepte bei Ausfall von Personal
- Darstellung, wie eine profunde Beratung der Mieter oder des Auftraggebers bei Problemen/Mängeln am Leistungsgegenstand erfolgt

Für die Bewertung des Konzepts wird das arithmetische Mittel einer mehrköpfigen Jury von 3 Mitgliedern verwendet. Diese Jury setzt sich zusammen aus Mitarbeitern des Auftraggebers.

c)

Die Leistung der Bieter wird einer Arbeitsprobe unterzogen. Dabei haben die Bieter eine Reinigung Gemeinschaftsräume, Keller und Treppenreinigung, wie in Ziffer 4 des Leistungskataloges (Teil III, Anlage 10) beschrieben, in einem Objekt des Auftraggebers auszuführen. Zu dieser Arbeitsprobe werden zunächst max. die drei nach Wertung des Angebotspreises und des Konzeptes in Zuschlagsnähe liegenden Bestbieter eingeladen. Sollten diese nach der Arbeitsprobe aus der Wertung ausscheiden, werden die nächsten max. drei Bieter zur Durchführung der Arbeitsprobe eingeladen. Die Einladung erfolgt jeweils sieben Tage vor der beabsichtigten Arbeitsprobe. Die Arbeitsprobe wird durch drei Vertreter des Auftraggebers während der Leistungsausführung begutachtet und das arithmetische Mittel der Bewertung der Vertreter des Auftraggebers in die Wertung eingestellt.

Das wirtschaftlichste Angebot eines Bieters (P_u) wird wie folgt ermittelt:

$$P_u = 0,8 * P_{u \text{ Preis}} + 0,1 * P_{u \text{ Konzept}} + 0,1 * P_{u \text{ Arbeitsprobe}}$$

1. Ermittlung der Punkte für den Preis → Pu_{Preis}

Preis_{Angebot} = Preis des Bieters

Preis_{min} = niedrigster Preis aller Bieter

Berechnung der Preispunkte:

Prinzip: niedrigster Preis = 100 Punkte

alle anderen Werte stehen im linear interpolierten Verhältnis zu diesem Wert
 mit absteigender Punkthöhe

⇒ Punktverhältnis: $Pu_{\text{Preis}} = \text{Preis}_{\text{min}} / \text{Preis}_{\text{Angebot}} * 100$

2. Ermittlung der Punkte für das Konzept → Pu_{Konzept}

Die Bewertung des Konzeptes erfolgt nach folgendem Schema:

0 Punkte	Die Darstellungen des Bieters entsprechen nicht den gestellten Anforderungen
1 Punkt:	Die Darstellungen des Bieters entsprechen mit Einschränkungen den Anforderungen.
2 Punkte	Die Darstellungen des Bieters entsprechen den gestellten Anforderungen
3 Punkte	Die Darstellungen sind der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Berechnung der Konzeptpunkte:

Prinzip: 3 Punkte = 100 Bewertungspunkte Pu_{Konzept}

alle anderen Punkte stehen im linear interpolierten Verhältnis zu diesem Wert
 mit absteigender Punkthöhe

⇒ Punktverhältnis: $Pu_{\text{Konzept}} = Pu_{\text{Konzept_Angebot}} / 3 * 100$

3. Ermittlung der Punkte für die Arbeitsprobe → $Pu_{\text{Arbeitsprobe}}$

Die Bewertung der Arbeitsprobe erfolgt nach folgendem Schema:

0 Punkte	Die Leistung des Bieters entspricht nicht den gestellten Anforderungen
1 Punkt:	Die Leistung des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.
2 Punkte	Die Leistung des Bieters entspricht den gestellten Anforderungen
3 Punkte	Die Leistung ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Berechnung der Punkte der Arbeitsprobe:

Prinzip: 3 Punkte = 100 Bewertungspunkte $Pu_{\text{Arbeitsprobe}}$

alle anderen Punkte stehen im linear interpolierten Verhältnis zu diesem Wert
 mit absteigender Punkthöhe

⇒ Punktverhältnis: $Pu_{\text{Arbeitsprobe}} = Pu_{\text{Arbeitsprobe_Angebot}} / 3 * 100$

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl aus Angebotspreis, Konzept und Arbeitsprobe erhält den Zuschlag.

3.10 Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

Der Auftraggeber informiert gemäß § 134 GWB spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsschluss die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Mitteilung erfolgt dabei über die Vergabepattform Vergabemarktplatz Brandenburg. Dafür hat der Bieter das Bieterportal bzw. die mit diesem verknüpfte E-Mail Adresse regelmäßig zur prüfen. Sollte die Informationen durch den Bieter nicht gelesen werden, geht dies zu seinen Lasten. Der Zugang der Information an den Bieter wird durch das Einstellen der Informationen durch den Auftraggeber auf der Vergabepattform sowie die Versendung der Nachricht durch die Vergabepattform, dass ein neues Dokument eingestellt wurde, nachgewiesen. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme des Bieters kommt es nicht an. Mit der Abgabe des Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass nichtberücksichtigten Bieter der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird. Ebenso wird jeder Be-

werber/ Bieter über eine Entscheidung, das Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten - einschließlich der Gründe dafür - vom Auftraggeber unverzüglich unterrichtet (§ 62 Abs. 1 Satz 2 VgV).

3.11 Datenschutzklausel gemäß DSGVO und BDSG

Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

Im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens werden bei den Bietern, Bietergemeinschaften und Nachunternehmern bzw. den für diese im Verfahren tätigen natürlichen Personen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Namen, Adressangaben und Daten zu sonstigen Kommunikationswegen (z. B. Telefonnummern, Faxnummer, E-Mail-Adressen, etc.).

Die Daten werden während der Verfahrensdurchführung für natürliche Personen von Einzelunternehmern zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, bzw. bei Vertretern von Unternehmen (juristischer Personen) auf Basis der berechtigten Interessen in Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen verarbeitet und gespeichert sowie innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und im rechtlich notwendigen Umfang auch danach gespeichert.

Der jeweilige Bieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Sphäre Betroffenen entsprechend aufgeklärt werden und ggf. erforderliche Einwilligungen eingeholt werden.

Weitere Bestimmungen zum Datenschutz

Dem Bieter ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 134 GWB, § 62 VgV nach Maßgabe des rechtlich Zulässigen sein Name und der Angebotspreis bekanntgegeben wird.

4 Angebots- und Bewerbungsbedingungen

4.1 Abgabe der Angebote

Angebote sind bis zum

06.08.2026, 10.00 Uhr

über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Brandenburg einzureichen.

Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebote müssen alle geforderten Preise sowie die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Zu den Folgen des Fehlens von Angaben und Erklärungen wird auf die Bewerbungsbedingungen Nr. 3.9 verwiesen. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.

4.2 Änderungen und Ergänzungen / Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Preisblätter zum Eintragen der Angebotspreise zu verwenden; die Verwendung selbstgefertigter Preisblätter ist nicht zulässig. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form (wie das Angebot) einzureichen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist gemäß Ziffer 3.3 an sein Angebot gebunden.

4.3 Namensangabe/ Unterschrift

In den Angeboten sowie den Formblättern, Erklärungen und Nachweisen (soweit vorgesehen) muss der Name der/des die Erklärung Abgebenden eingetragen werden. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

4.4 Preise

Preise sind in Euro anzugeben. Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer, wobei die in die Preisblätter einzutragenden Preise Nettopreise sind.

Die Eintragung der Angebotspreise hat in den Preisblättern im Angebotsschreiben (Teil II) zu erfolgen. Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

4.5 Beizufügende Unterlagen

Die Vergabestelle bittet, bei der Angebotsabgabe folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefülltes Angebotsschreiben einschließlich des darin enthaltenen Preisangebots (Teil II) nebst Anlagen des Bieters (Erklärungen, Nachweise, Formulare etc.),

4.6 Nachweise über Eignung

Zur Feststellung der für die Übernahme des Auftrags erforderlichen Eignung sind die nachfolgenden Unterlagen dem Angebot beizufügen. Eigenerklärungen des Bieters müssen konkret für das vorliegende Vergabeverfahren ausgestellt werden, es können die Formulare im Anhang des Angebotsschreibens (Teil II) verwendet werden. Im Angebotsschreiben ist für jeden zu erbringenden Nachweis dargestellt, welches Formular genutzt werden kann.

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123, 124 GWB
- Eigenerklärung über eine Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft bzw. gesetzl. Unfallkasse und Beitragsleistungen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des für den Bieter zuständigen Finanzamtes, Ausstellungsdatum nicht älter als 12 Monate (aus dieser soll hervorgehen, daß der Bieter keine Steuerschulden hat und seinen Steuererklärungspflichten nachgekommen ist) bzw. eine gleichwertige Bescheinigung des Heimatlandes bei ausländischen Bietern (unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung)
- Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburger Vergabegesetz (Anlage 1 zum Angebotsschreiben; Teil II der Vergabeunterlagen)
- Eigenerklärung über die Einhaltung der Regelungen nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerentsendegesetz (Formular 7 zu Teil II der Vergabeunterlagen)
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherungsbestätigung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit den folgenden Deckungssummen je Schadensfall, jeweils bei zweifacher Maximierung oder Bereitschaftserklärung eines Versicherers zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Auftragsfall:
 - Personenschäden: 3.000.000,00 €
 - Sachschäden: 1.000.000,00 €
 - Vermögensschäden: 50.000,00 €

Dem vergleichbar wäre eine Versicherung über 6.000.000 € für Personenschäden, über 2.000.000,00 € für Sachschäden sowie von 100.000 € für Vermögensschäden ohne Maximierung.

- Für Unternehmen, die im Handels- bzw. Berufsregister eingetragen sind: Nachweis über die Eintragung im Handels- bzw. Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft, in dem das Unternehmen ansässig ist (bei ausländischen Bietern unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung)
- Mindestanforderung an das einzusetzende Personal)
 - Angaben zum vorgesehenen Personal: namentliche Benennung der zur Leistungsausführung vorgesehenen Mitarbeiter (Vorarbeiter und Hausmeister), deren Qualifikation (Vorarbeiter und Hausmeister müssen in Handwerksberufen ausgebildet sein, wie z.B. Elektriker, Klempner, Tischler, Fensterbauer, Gärtner bzw. eine vergleichbare Ausbildung. Der Nachweis der Abschlüsse ist dem Auftraggeber vorzulegen. Eingesetzte Ergänzungskräfte müssen diesen Anforderungen nicht entsprechen.) Das einzusetzende Personal soll mindestens über die Führerscheinklasse B verfügen. Der Vorarbeiter und die Hausmeister haben einen Lehrgang „Ersthelfer“ und „Technische Grundlagen für Hausmeister“ oder „Hausbetreuer/ der Hausmeister im Einsatz“, „Fachkraft Rauchwarnmelder“ sowie „Beauftragte Person für Aufzüge“ und "Fachkraft für den sicheren Kinderspielplatz" oder vergleichbar nachzuweisen (s. zu den Anforderungen an die vorzulegenden Nachweise Teil III der Vergabeunterlagen, dort 4. Anforderungen an das Personal). Das benannte Personal mit den geforderten Zertifikaten ist während der Laufzeit des Vertrages durch den Auftragnehmer vorzuhalten, sofern durch diesen arbeitsrechtlich darauf Einfluss genommen werden kann.
- Liste der Referenzen über Leistungen, welche mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind. Dabei sind lediglich die in den letzten drei Kalenderjahren (ab 2023) erbrachten Leistungen anzugeben, getrennt nach Leistung, Leistungsgebiet, Leistungszeitraum, unter Angabe der Benennung des Auftraggebers und eines Ansprechpartners mit Telefonnummer.
- Eigenerklärung Russlandbezug

Achtung: Die beizubringenden Nachweise/Bescheinigungen dürfen, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist, nicht älter als 12 Monate sein oder müssen eine ausdrückliche Gültigkeit für die Laufzeit des Vertrages besitzen.

4.7 Weitere Erklärungen und Nachweise

Werden Leistungen an Nachunternehmen weitergegeben, so ist bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Leistungen, die an den Nachunternehmer vergeben werden vorzulegen, s.a. unten Nr. 5. „Inanspruchnahme von Kapazitäten Dritter“.

4.8 Vergütung der Angebote

Die Angebotserstellung wird nicht vergütet. Für Anlagen, die vom Bieter gefordert oder aus eigenen Stücken dem Angebot beigelegt werden, werden keine Kosten ersetzt. Die Vervielfältigungskosten der Vergabeunterlagen werden nicht erstattet.

4.9 Urheberrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

4.10 Nebenangebote

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

4.11 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mit ihrem Angebot eine Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- nach der der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber auch schon im Vergabeverfahren rechtsverbindlich vertritt, alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften sowie der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen.

Die Erklärung ist nach dem Formular 2 „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (enthalten im Angebotsschreiben, Teil II) abzugeben.

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus kleinen und mittleren Unternehmen als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es darf in diesem Zusammenhang kein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen. Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bietergemeinschaft ist auf Verlangen der Vergabestelle zu erläutern bzw. nachzuweisen.

Erklärungen von Bietergemeinschaften zur Eigenerklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe sowie Eigenerklärung zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft/gesetzlichen Unfallkasse, der Handels- bzw. Berufsregisterauszug sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit müssen hingegen für die Mitglieder der Bietergemeinschaft, welche tatsächlich die jeweiligen Leistungen erbringen, eingereicht werden.

4.12 Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer

Die Weitergabe der ausgeschriebenen Leistung oder Teile derselben an Unterauftragnehmer ist möglich. Werden Leistungen an Unterauftragnehmer weitergegeben, so ist bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Leistungen, die an den Unterauftragnehmer vergeben werden, vorzulegen und die Unterauftragnehmer zu benennen (soweit dies zumutbar ist - § 36 Abs. 1 VgV). Gelangt das Angebot des Bieters in die engere Wahl, wird der Auftraggeber Nachweise vom Bieter verlangen, welche Unterauftragnehmer er für welche Leistungen vorgesehen hat und dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Der Bieter hat die Eignung der Unterauftragnehmer (siehe 4.6) dem Auftraggeber vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, wenn es sich um einen Fall der Eignungsleihe handelt.

4.13 Vertraulichkeit

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen bzw. Bieter ist es den Bietern und/oder ihren Beratern nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das ausgeschriebene Vorhaben sowie das Ausschreibungsverfahren vom Auftraggeber oder sonstigen Wissensträgern zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber oder dessen Berater zugänglich gemacht werden.

Es ist interessierten Unternehmen bzw. Bietern und deren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder mit dem Vergabeverfahren - mit Ausnahme der Fragen zum Vergabeverfahren gemäß Ziffer 3.5 - mit dem Auftraggeber oder sonstigen Wissensträgern zu erörtern.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Angebotsabgabe weiterhin, über ihm im Laufe seiner Tätigkeit für das Unternehmen bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

4.14 Sprache

Die Angebote, sämtliche beizubringenden Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer fremden Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

4.15 Urkalkulation

Für die Prüfung der Angebotspreise kann vom Bieter eine Preisermittlung (Urkalkulation) für die vertragliche Leistung angefordert werden. Die Ermittlung der Kosten des Auftragnehmers muss anhand der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. In der Urkalkulation müssen mindestens Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl der Mitarbeiter, Lohnkosten der Mitarbeiter), zur eingesetzten Fahrzeugtechnik sowie zu sonstigen Kosten (z. B. Treibstoffkosten) enthalten sein. Im Fall der Preisprüfung wird der Bieter benachrichtigt und zum Bietergespräch eingeladen, wo die Urkalkulation im Beisein des Bieters geöffnet wird. Weiterhin dient die Urkalkulation vor allem zur Prüfung von Verlangen zu Vertragsanpassungen in Verbindung mit Preisanpassungen.

4.16 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB). Verfügt der Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Bieter Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, kann er zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB). Das bedeutet, dass:

- Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, ausgeschlossen werden.
- zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben hat, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages.

5 Inanspruchnahme von Kapazitäten Dritter

Wenn zur Erfüllung des Auftrages Kapazitäten Dritter herangezogen werden (bei Bietergemeinschaften: auch von einzelnen Mitgliedern), sind Art und Umfang der durch Dritte zu erbringenden Leistungen mit dem Angebot anzugeben. Mit dieser Formulierung ist der „normale Unterauftragnehmer“ (auch „Nachunternehmer“ genannt) gemeint, den der Bieter eventuell einsetzen möchte. Also mit anderen Worten ist der Bieter selbst geeignet, möchte aber - aus welchen Gründen auch immer - einen Unterauftragnehmer einsetzen.

Nachweise, dass die erforderlichen Mittel dem Bieter zur Verfügung stehen (z. B. Verpflichtungserklärung), müssen mit dem Angebot nicht vorgelegt werden. Der Auftraggeber fordert derartige Nachweise gegebenenfalls von den Bietern, die in die engere Wahl kommen und behält sich vor, die Eignung der Dritten für die von ihnen zu erbringenden Leistungen zu überprüfen.

Wenn sich der Bieter (bei Bietergemeinschaften auch einzelne Mitglieder) im Hinblick auf seine Eignung auf die Kapazitäten von Unterauftragnehmern beruft, ist mit dem Angebot anzugeben, inwiefern sich der Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft auf welche Kapazitäten welches Unterauftragnehmers berufen möchte(n). Mit dieser Formulierung ist gemeint, dass der Bieter (ganz oder teilweise) nicht über die in dieser Ausschreibung vom Auftraggeber verlangte Eignung verfügt, sondern sich die Eignung (z. B. die Referenz) über einen Unterauftragnehmer verschafft.

In diesem Fall muss der Bieter bereits mit dem Angebot nachweisen, dass ihm die Kapazitäten des Unterauftragnehmers zur Verfügung stehen, beispielsweise durch eine Verpflichtungserklärung. Ferner muss der Bieter bereits mit dem Angebot Unterlagen vorlegen, die belegen, dass der Unterauftragnehmer über diejenige Eignung auch tatsächlich verfügt, auf die sich der Bieter beruft.

Sofern eine Eignungsleihe vorgesehen ist (bei Bietergemeinschaften auch von einzelnen Mitgliedern), ist mit dem Angebot anzugeben, inwiefern sich der Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft auf welche Eignung welcher anderen Unternehmen berufen möchten. Mit dieser Formulierung ist gemeint, dass der Bieter (ganz oder teilweise) nicht über die in dieser Ausschreibung vom Auftraggeber verlangte Eignung verfügt, sondern sich die Eig-

nung (z. B. die Referenz) im Wege der Eignungsleihe (d. h. nicht über einen Unterauftragnehmer) verschafft.

In diesem Fall muss der Bieter bereits mit dem Angebot nachweisen, dass ihm die Kapazitäten des anderen Unternehmens zur Verfügung stehen, beispielsweise durch eine Verpflichtungserklärung. Ferner muss der Bieter bereits mit dem Angebot Unterlagen vorlegen, die belegen, dass das andere Unternehmen über diejenige Eignung auch tatsächlich verfügt, auf die sich der Bieter beruft.

Hinweis an die Bieter: Falls Sie nicht wissen, was mit den vorstehenden Fallgruppen gemeint ist, fragen Sie bitte bei dem Auftraggeber nach, ehe Sie - möglicherweise unbedacht - ungenügende oder fehlerhafte Angaben machen, denn das kann zum Ausschluss führen.

6 Bindefrist

Die Bieter halten sich an ihre Angebote bis zum 10.11.2026, 23.59 Uhr gebunden.

7 Hinweise zur zwingenden Beachtung durch die Bieter

Bei dem vorliegenden Vergabeverfahren handelt es sich um eine förmliche Ausschreibung. Als öffentlicher Auftraggeber ist der Auftraggeber an zahlreiche Formalien gebunden und muss die vergaberechtlichen Gesetzlichkeiten einhalten.

Aber auch die Bieter sind den vergaberechtlichen Bestimmungen unterworfen. Wir bitten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse, Folgendes zu beachten:

Der Auftraggeber muss Angebote ausschließen, mit denen der Bieter die Vorgaben des Auftraggebers ändert bzw. in sonstiger Weise davon abweicht.

Es ist dem Bieter nicht gestattet, die Vorgaben des Auftraggebers zum Honorar oder zur Leistungsausführung zu ändern.

Für den Fall, dass der Bieter meint, die Vorgaben des Auftraggebers seien unrealistisch, unerfüllbar oder in sonstiger Weise kritisch, so ist es dem Bieter verwehrt, seine eigenen Vorstellungen an die Stelle der Vorstellungen des Auftraggebers zu setzen. Vielmehr muss der Bieter in diesem Fall beim Auftraggeber nachfragen oder eine Rüge ausbringen. Gleiches gilt für aus Sicht des Bieters widersprüchliche Forderungen, Darstellungen usw. Der Bieter darf in diesem Fall nicht diejenige Variante, die aus seiner Sicht sinnvoll oder die bes-

te ist, seinem Angebot zugrunde legen. Vielmehr muss der Bieter auch in diesem Fall beim Auftraggeber nachfragen.

Der Auftraggeber regt an, dass die Bieter auf ein Begleitschreiben zum Angebot verzichten. Denn derartige Begleitschreiben enthalten immer wieder - zumeist unbewusste - Änderungen an den Vergabeunterlagen mit der Folge, dass selbst inhaltlich aussichtsreiche Angebote ausgeschlossen werden müssen. Der Auftraggeber glaubt es den Bietern auch ohne entsprechende Formulierungen in einem Begleitschreiben, dass der Bieter ein zuverlässiger Partner wäre, das Projekt gern mit dem Auftraggeber realisieren möchte, mit hoher Motivation an die Sache herangeht usw.